

setzlichkeit sowie der Prinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens verbunden werden muß.

3.5. Zur Leitungstätigkeit des Bezirksgerichts

3.5.1. Es hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß die Arbeitsergebnisse der gesellschaftlichen Gerichte in die Gesamteinschätzung der Rechtsprechung und ihrer Leitung im Bezirk einzubeziehen sind.

In den Jahren 1970 und 1971 haben die Bezirksgerichte verstärkt Plenartagungen zu Fragen der Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte durch die Kreisgerichte durchgeführt. Diese weisen gegenüber früheren Beratungen der Plenen der Bezirksgerichte eine qualitative Weiterentwicklung auf. Hierin zeigt sich, daß die Behandlung der Probleme der Leitung gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten fester Bestandteil der Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte geworden ist. Sie muß planmäßig und kontinuierlich weitergeführt werden.

Eine Reihe von Bezirksgerichten hat es verstanden, dort, wo Zusammenhänge mit der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte bestehen bzw. wo ein wesentlicher Teil der Rechtsprechung bei den gesellschaftlichen Gerichten liegt,

- bei der Einschätzung bestimmter Probleme deren Tätigkeit mit zu behandeln und Hinweise auch für ihre Anleitung zu geben;
- spezielle Themen aus der Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte zu behandeln und gute Arbeitsergebnisse zu verallgemeinern.

So haben die Bezirksgerichte Potsdam und Frankfurt (Oder) die Leitung der gesellschaftlichen Gerichte im Zusammenhang mit der Behandlung der Probleme zur Lösung von Haus- und Nachbarschaftsstreitigkeiten behandelt. Das Bezirksgericht Erfurt hat die Wirksamkeit und Effektivität der Tätigkeit der Konfliktkommissionen im Bereich des Bauwesens auf seiner Plenartagung im März 1971 untersucht und an diesem Beispiel vielfältige Hinweise zur Weiterentwicklung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und ihrer Anleitung und Unterstützung durch die staatlichen Gerichte herausgearbeitet.

Dieser sich herausbildenden Entwicklung ist zuzustimmen. Dadurch kann die Rechtsprechung in ihrer Gesamtheit vollständiger erfaßt und analysiert werden. Eine solche Verfahrensweise erweitert auch die Möglichkeiten, die Fachsenate und Kreisgerichte noch stärker nach vorgegebenen Schwerpunkten in die Vorbereitung der Plenartagungen einzubeziehen.

3.5.2. Die Präsidien der Bezirksgerichte konzentrieren sich zutreffend darauf, die Leitung der gesellschaftlichen Gerichte in Verbindung mit der Vorbereitung von Plenartagungen und mit den Maßnahmen zur Durchsetzung der Plenardokumente zu behandeln. Es hat sich bewährt, Direktoren von Kreisgerichten zu bestimmten Schwerpunkten aus der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte vor dem Präsidium berichten zu lassen. Dadurch werden die Kreisgerichte veranlaßt, sich planmäßig und schwerpunktmäßig mit Problemen der Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte zu befassen. Außerdem gestattet diese Methode, unmittelbar Einfluß auf die Qualifizierung der Leitungstätigkeit der Kreisgerichtsdirektoren gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten zu nehmen. Diese Methode weiter auszubauen und überall zielstrebig anzuwenden, sollte daher verstärkt Anliegen der Bezirksgerichte sein.

3.5.3. Die Mitwirkung der Fachsenate bei der unmittelbaren Lösung von Problemen der Leitung der gesellschaftlichen Gerichte ist unterschiedlich entwickelt. Am stärksten ausgeprägt ist sie bei den Senaten für

Arbeitsrechtssachen, weil diese — im Gegensatz zu Senaten für die anderen Rechtsgebiete — in der Regel über Ansprüche zu entscheiden haben, die bereits von einer Konfliktkommission behandelt worden sind. Weiterhin besteht zumeist eine enge Verbindung mit den Rechtskommissionen der Gewerkschaft. Außerdem obliegt ihnen im allgemeinen die Vorbereitung der Vorlagen für Berichterstattungen der Präsidien vor FDGB-Vorständen.

Wenn auch aus der unmittelbaren Spruchfähigkeit der gesellschaftlichen Gerichte die Probleme nicht an die Straf- und Zivilsenate gelangen, ist es dennoch notwendig, daß sie stärker als bisher auf die Lösung der bei den gesellschaftlichen Gerichten auftretenden Probleme Einfluß nehmen. Davon ausgehend gibt das Stadtgericht von Groß-Berlin an die Fachsenate Vorlagen zur Untersuchung der Rechtsprechung der Kreisgerichte und gesellschaftlichen Gerichte (z. B. Vergehen gegen § 200 StGB, Eigentumskriminalität, zivilrechtliche Streitigkeiten). Ähnlich verfahren andere Bezirksgerichte. Allerdings gibt es noch qualitative Unterschiede, die es zu überwinden gilt.

3.5.4. In einigen Bezirken haben sich darüber hinaus ganz spezielle Methoden zur Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte herausgebildet. Im Bezirk Gera sind gute Erfahrungen mit dem vom FDGB-Bezirksvorstand herausgegebenen, unter aktiver Mitwirkung der bezirklichen Rechtspflegeorgane gestalteten Informationsblatt für die Konfliktkommissionen („arbeitsrechtliche Informationen“) gemacht worden. Von Zeit zu Zeit versendet das Bezirksgericht Gera daneben ein Informationsblatt für die Schiedskommissionen. Gute Erfahrungen mit der Herausgabe von Informationsblättern für die gesellschaftlichen Gerichte liegen auch aus dem Bezirk Schwerin vor. Solche Formen der Anleitung haben sich bewährt.

Weiter ist anzustreben, die zentral herausgegebenen Fachzeitschriften verstärkt dafür zu nutzen, den Erfahrungsaustausch über die Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte und ihre Leitung zu führen. Hierzu sollten die Bezirksgerichte in weitaus größerem Umfang als bisher durch entsprechende Praxisbeiträge und durch Übersendung geeigneter Beschlüsse von gesellschaftlichen Gerichten beitragen.

3.6. Zur Verschaffung des erforderlichen Überblicks über die Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte

3.6.1. Umfang und Inhalt der Informationen, die sich die Kreis- und Bezirksgerichte über die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte verschaffen müssen, ergeben sich aus der Aufgabenstellung, die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und ihre gesellschaftliche Wirksamkeit zu gewährleisten.

Hiervon ausgehend ergibt sich, daß die staatlichen Gerichte einen ausreichenden Überblick besitzen müssen über

- sachliche und rechtliche Schwerpunkte der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte,
- gute Ergebnisse bei der Durchsetzung des sozialistischen Rechts und der Herausbildung des Rechtsbewußtseins,
- wiederkehrende Mängel und Probleme in den Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte,
- rechtliche Probleme, deren Beherrschung den gesellschaftlichen Gerichten Schwierigkeiten bereitet,
- Probleme im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung.

Das setzt voraus, daß die Gerichte unter diesen Aspekten ihre Informationsbeziehungen auf- und ausbauen und vorliegende Informationen entsprechend